

# RS OGH 1976/5/19 1Ob615/76, 8Ob589/83, 8Ob503/95 (8Ob504/95)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1976

## Norm

ABGB §94 F

JN §7a

JN §49 Abs1 Z2a

JN §100 Abs1

ZPO §227 II

## Rechtssatz

Mit der Ehescheidungsklage können nur jene Ansprüche aus dem Eheverhältnis verbunden werden, die sich aus dessen mit dem Scheidungsbegehrten angestrebten Auflösung ergeben, also zwar Unterhaltsansprüche für die Zeit ab Rechtskraft der Scheidung der Ehe, nicht aber für die Zeit des noch aufrechten Bestehens der Ehe.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 615/76

Entscheidungstext OGH 19.05.1976 1 Ob 615/76

Veröff: SZ 49/69 = EvBl 1977/18 S 45 = JBI 1976,653

- 8 Ob 589/83

Entscheidungstext OGH 12.04.1984 8 Ob 589/83

Beisatz: Hier erfolgte die Verbindung des Unterhaltsbegehrten mit dem Scheidungsbegehrten am 29.05.1979. Zu diesem Zeitpunkt war § 100 JN, auf den sich die zitierte Judikatur stützt noch in der Fassung vor der ZVN 1983 in Kraft. Aufgehoben war allerdings bereits zufolge BGBl 1978/280 § 49 Abs 2 Z 2 a JN, auf den die zitierte Entscheidung ebenfalls verweist. Aus der damals neu geschaffenen Bestimmung des § 49 Abs 4 JN lassen sich aber unschwer die gleichen Folgerungen ableiten, wie dies auf der Grundlage der aufgehobenen Bestimmung erfolgte. Die zitierte Judikatur ist daher auch für den vorliegenden Fall maßgebend. (T1)

- 8 Ob 503/95

Entscheidungstext OGH 26.01.1995 8 Ob 503/95

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0009565

## Dokumentnummer

JJR\_19760519\_OGH0002\_0010OB00615\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)